



---

# Reglement

---

## über die Anwendung des Rechtspflegereglementes der Amateur Liga

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Geltungsbereich**  
Das vorliegende Reglement über die Anwendung des Rechtspflegereglements der Amateur Liga (RPRAL) gilt gemäss den Artikeln 1 und 32 RPRAL für das Einsprache- und Rekursverfahren vor den Instanzen des Walliser Fussballverbandes (WFV).
- Art. 2 Sprache (Art. 2 Abs. 2 RPRAL)**  
Das Verfahren bei der Einsprache oder beim Rekurs wird je nach der Sprache der beschwerdeführenden Partei, in deutscher oder französischer Sprache durchgeführt.
- Art. 3 Besetzung der Rekurskommission (RK) (Art. 3 RPRAL)**  
Nach ihrer Wahl durch die Delegiertenversammlung des WFV bildet sich die RK gemäss Art. 31 Ziffer 2 der Statuten des WFV.  
  
Die RK tagt immer in Dreierbesetzung. Der Vorsitzende bestimmt die zwei anderen Mitglieder von Fall zu Fall.
- Art. 4 Kostenvorschuss (Art. 8 und 10 RPRAL)**  
Der Kostenvorschuss für Einsprachen beträgt CHF 100.- und für Rekurse CHF 500.-  
  
Der Kostenvorschuss ist innerhalb der für die Einsprache oder den Rekurs vorgesehenen Frist auf das Bankkonto des WFV einzuzahlen. Die IBAN-Nummer ist auf der Internetseite des WFV aufgeführt.  
  
Wenn ein Verein solidarisch mit einem seiner Mitglieder, Spieler oder Funktionär, eine Einsprache oder einen Rekurs einreicht, so ist nur ein Kostenvorschuss einzuzahlen.
- Art. 5 Fristen (Art. 9 RPRAL)**  
Die elektronische Einreichung einer Einsprache oder eines Rekurses per E-Mail muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) Versand der E-Mail über die offizielle Clubadresse gemäss Clubcorner und ausschliesslich auf die E-Mailadresse [avf.wfv@football.ch](mailto:avf.wfv@football.ch). Bei einem Versand von einer anderen E-Mailadresse aus oder an eine andere E-Mailadresse wird auf die Einsprache oder den Rekurs nicht eingetreten.
  - b) Der E-Mail sind die Einsprache oder der Rekurs beizulegen. Die Einsprache oder der Rekurs müssen von denjenigen Personen unterschrieben sein, die gemäss den Vereinsstatuten für den Verein rechtsverbindlich zeichnen.
  - c) Um rechtsgültig zu sein, muss das gemailte Dokument (Einsprache oder Rekurs) am folgenden Werktag per Post als Einschreiben eingereicht werden. Falls trotz der Mahnung durch das Sekretariat des WFV verbunden mit einer Fristverlängerung von 24 Stunden, kein Postversand erfolgt, wird auf die Einsprache oder den Rekurs nicht eingetreten.
- Art. 6 Minderjährige Spieler**  
Eine von einem minderjährigen Spieler eingereichte Einsprache oder Rekurs muss vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein, ansonsten wird darauf nicht eingetreten. Falls eine Unterschrift vergessen ging, gewährt die zuständige Kommission eine Fristverlängerung von 24 Stunden, um diesen Mangel zu beheben.
- Art. 7 Vernehmlassung (Art. 21 RPRAL)**  
Die Wettspiel und Fairplay-Kommission des WFV stellt dem Präsidenten der RK die Akten des Verfahrens zu, mitsamt einem Überweisungsantrag, in dem sie ihre Begehren und ihre Beweisanträge stellt.

**Art. 8 Urteilszustellung (Art. 27 Ziff. 6 RPRAL)**

Das schriftlich begründete Urteil wird den Parteien zugestellt, wenn eine Partei dies innert 10 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich per Brief oder E-Mail verlangt. Die Kosten für die Urteilsausfertigung werden derjenigen Partei auferlegt, die das schriftlich begründete Urteil verlangt hat. Das schriftliche Urteil wird den Parteien in der Regel innerhalb von 4 Wochen, ab dem Datum an dem es verlangt wurde, zugestellt.

## **II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 9 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement ist von der Delegiertenversammlung des WFV am 10. März 2018 in Raron genehmigt worden und tritt am 10. März 2018 in Kraft.

Es ersetzt das von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des WFV am 22. März 2001 in Saxon genehmigte Reglement und alle nachträglichen Änderungen.

Sitten, 10. März 2018

Das Zentralkomitee des Walliser Fussballverbandes

Der Präsident

Der Sekretär

Aristide Bagnoud

Jean-Daniel Bruchez